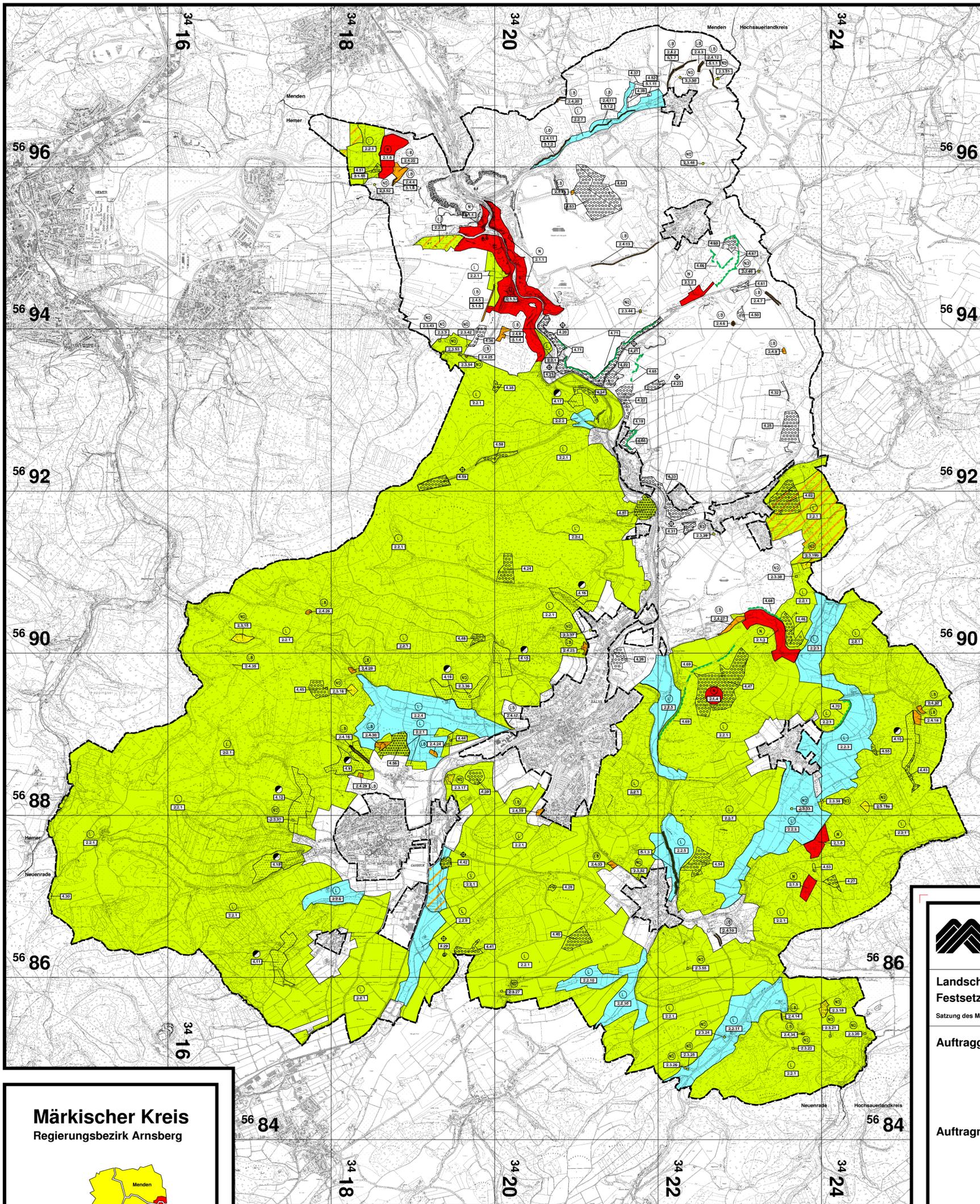


# LANDSCHAFTSPLAN NR.2 "BALVE-MITTLERES HÖNNETAL"



## Legende:

- Plangebietsgrenze
- Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes
- Nr. Die Nummern dieser Karte entsprechen den Nummern der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

## Festsetzungen

### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG)  
2.1.1-H
- Allgemeines Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)  
2.2.1
- Besonderes Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)  
2.2.2-H
- Temporäres Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)  
2.2.3
- Naturdenkmal (§ 22 LG) flächig / Einzelelemente  
2.3.1-H
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG) flächig / punkt- und linienförmige Einzelelemente  
2.4.1-H

### Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Brachflächen wurden nicht festgesetzt.

### Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

- Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten  
4.1-H
- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten  
4.1-H
- Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz  
4.1-H
- Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung  
4.1-H
- Ausschluss von Nadelholz bei der Erstaufforstung zur Ausbildung eines standortgemäßen Waldrandes  
4.1-H

### Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

- Baumreihe  
5.1-H
  - Ufergehölz  
5.1-H
- Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.8 und 2.4.5 und den forstlichen Festsetzungen 4.51 und 4.52 sind weitere Pflegemaßnahmen festgesetzt.



**Märkischer Kreis**

**Landschaftsplan Nr.2 "Balve - Mittleres Hönnetal"**  
Festsetzungskarte  
Satzung des Märkischen Kreises

**Auftraggeber:** Der Oberkreisdirektor  
Märkischer Kreis  
Untere Landschaftsbehörde  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid  
Telefon: 02351 / 966-60

**Auftragnehmer:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege  
Fachbereich Landespflege  
Außenstelle Arnberg  
Königstraße 44  
59821 Arnberg

Die Betroffenheit eines Grundstückes kann nur über die Satzung des Landschaftsplanes in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich festgestellt werden.

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Maßstab: 1 : 20.000** **Stand: 27.01.1989**

Herausgeber und Copyright: Märkischer Kreis

<p><b>Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 28.01.1979 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07. und 08. 09. 1979 öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p><b>Bürgerbeteiligung</b></p> <p>Nach Beschluss des Kreistages vom 13.10.1986 ist in der Zeit vom 07.04.1986 bis 25.04.1986 die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LG durchgeführt worden. Am 16. 18. und 17.04.1986 haben Bürgervertreterinnen und -vertreter, in deren die Planung erarbeitet und mit den anwesenden Bürgern abgestimmt wurde.</p> <p>Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.1986 das Ergebnis der Bürgerbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.</p>	<p><b>Öffentliche Auslegung</b></p> <p>Nach Beschluss des Kreistages vom 23.10.1986 ist der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 LG öffentlich zur Auslegung in der Zeit vom 26. und 27.01.1987 in der Zeit vom 09.03.1987 bis 05.04.1987 öffentlich ausgestellt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.01.1988 nach der Auslegung der öffentlichen Auslegung und den entsprechenden Änderungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.</p>	<p><b>Satzungsbeschluss</b></p> <p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 14 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) KVO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 mit dem Verwaltungsvertrag zur Ausführung des Landes für Nordrhein-Westfalen vom 04.10.1979 am 10.01.1988 nach der öffentlichen Auslegung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.</p>	<p><b>Genehmigung</b></p> <p>Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG in Verbindung vom 28.05. und 10.10.1986 genehmigt worden.</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BldB sind die Satzung und die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Bekanntmachung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 27.01.1989 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.</p>
Lüdenscheid, 27.01.1989 gez. Dr. Hostert Landrat	Lüdenscheid, 27.01.1989 gez. Dr. Schneider Oberkreisdirektor	Lüdenscheid, 27.01.1989 gez. Dr. Schneider Oberkreisdirektor	Lüdenscheid, 27.01.1989 gez. Dr. Hostert Landrat	Arnberg, 28.01.1989 gez. I. A. Schmitt Regierungspräsident	Lüdenscheid, 27.01.1989 gez. Dr. Hostert Landrat